

# Amts-Blatt

## der Königlichen Regierung zu Marienwerder.

Nro. 19

Marienwerder, den 11. Mai.

1881.

### Verordnungen und Bekanntmachungen der Central-Behörden.

#### 1) Bekanntmachung.

Einheitlicher Packetportotarif im Verkehr zwischen Deutschland und Frankreich.

Vom 1. Mai d. J. ab tritt im Verkehr zwischen Deutschland und Frankreich ein einheitlicher Portotarif für Postpakete ohne Werthangabe bis zum Gewicht von 3 Kilogramm in Wirksamkeit. Danach kostet ein Paket bis zum Gewicht von 3 Kilogramm 80 Pfennig oder 1 Franc. Das Porto ist vom Absender im Voraus zu entrichten. Die Postpakete dürfen in keiner Ausdehnung 60 Centimeter überschreiten; ihr Volumen ist auf 20 Cubildecimeter begrenzt. Über die sonstigen Versendungs-Bedingungen, Gewährleistung u. s. w. ertheilen die Postanstalten auf Verlangen Auskunft.

Berlin W., den 25. April 1881.

Der Staatssekretär des Reichs-Postamts.

Stephan.

#### 2) Bekanntmachung,

wegen Ausreichung der Zinsscheine Reihe VIII. zu den Schuldverschreibungen der Preußischen Staatsanleihe vom Jahre 1853.

Die Zinsscheine Reihe VIII. Nr. 1 bis 8 zu den Schuldverschreibungen der Staatsanleihe von 1853 über die Zinsen für die Zeit vom 1. April 1881 bis 31. März 1885 nebst den Anweisungen zur Abhebung der Reihe IX. werden vom 14. d. M. ab von der Controle der Staatspapiere hier selbst, Oranienstr. 92, unten rechts, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der letzten drei Geschäftstage jedes Monats, ausgereicht werden.

Die Zinsscheine können bei der Controle selbst in Empfang genommen oder durch die Regierungshauptstellen, die Bezirks-Hauptkassen in Hannover, Osnabrück und Lüneburg oder die Kreiskasse in Frankfurt a. M. bezogen werden. Wer die Empfangnahme bei der Controle selbst wünscht, hat denselben persönlich oder durch einen Beauftragten die zur Abhebung der neuen Reihe berechtigenden Talons mit einem Verzeichnisse zu übergeben, zu welchem Formulare ebenda und in Hamburg bei dem Kaiserlichen Postamte Nr. 2 unentgeltlich zu haben sind. Genügt dem Einreicher der Talons eine numerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichniss einfach, wünscht er

eine ausdrückliche Bescheinigung, so ist es doppelt vorzulegen. Im letzteren Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar mit einer Empfangsbescheinigung versehen sofort zurück. Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Zinsscheine zurückzugeben.

In Schriftwechsel kann die Controle der Staatspapiere sich mit den Inhabern der Talons nicht einlassen.

Wer die Zinsscheine durch eine der oben genannten Provinzial-Kassen beziehen will, hat denselben die Talons mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen. Das eine Verzeichniss wird, mit einer Empfangsbescheinigung versehen, sogleich zurückgegeben und ist bei Aushändigung der Zinsscheine wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den gedachten Provinzialkassen und den von den Königlichen Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden sonstigen Kassen unentgeltlich zu haben.

Der Einreichung der Schuldverschreibungen bedarf es zur Erlangung der neuen Zinsschein-Reihe nur dann, wenn die Talons abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die Schuldverschreibungen an die Controle der Staatspapiere oder an eine der genannten Provinzialkassen mittelst besonderer Eingabe einzureichen.

Berlin, den 1. Februar 1881.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Sydon. Hering. Merleker. Michelly.

### Bekanntmachungen auf Grund des Reichsgesetzes vom 21. Oktober 1878.

3) Nachdem durch die Bekanntmachungen des Königlich preußischen Polizei-Präsidiums zu Berlin vom 8. Januar d. J., der Königlich bayerischen Kreisregierung in Regensburg vom 6. v. M., des Großherzoglich badischen Landeskommisärs in Freiburg vom 2. v. M. und der Königlich sächsischen Kreishauptmannschaft zu Dresden vom 13. v. M. (Reichs-Anzeiger Nr. 7, 83, 81 und 89), die Nummern resp. 1, 2 bis 11, 12 und 13 der in Neumünster-Zürich erscheinenden periodischen Druckschrift:

„Arbeiterstimme“ Wochenblatt für das arbeitende Volk in der Schweiz. Offizielles Organ der sozialdemokratischen Partei der Schweiz und des Allgem. Gewerkschaftsbundes. Druck und Expedition der schweizerischen Vereinsbuchdruckerei, verboten worden sind, wird auf Grund des § 12 des

Ausgegeben in Marienwerder den 12 Mai 1881.

Gesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 die fertere Verbreitung des Blattes „Arbeiterstimme“ im Reichsgebiete hierdurch verboten.

Berlin, den 3. Mai 1881.

Der Reichslanzer.

In Vertr.: E. C.

1) Die unterzeichnete Königliche Kreishauptmannschaft hat auf Grund von § 11 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 die Druckschrift:

„Arbeiter-Liederbuch.“ — Gedichte und Lieder freisinniger und besonders sozialdemokratischer Tendenz, von Herwegh, Freiligrath, Geib und Anderen.

Chicago, Verlag von G. A. Lönnacker, 98, Market-Straße.“ verboten.

Dresden, den 2. Mai 1881.

Königlich sächsische Kreishauptmannschaft.  
von Einsiedel.

2) Auf Grund des § 12 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie, vom 21. Oktober 1878, wird hierdurch zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß die angeblich im Jahre 1876 erschienenen Nr. 1 der angeblich in der Allgemeinen deutschen Associations-Buchdruckerei zu Berlin gedruckten periodischen Druckschrift: „Berliner Bockbier-Zeitung“ sowie das fernere Erscheinen dieser Druckschrift nach § 11 des gedachten Gesetzes Seitens der unterzeichneten Landespolizeibehörde verboten worden ist.

Berlin, den 4. Mai 1881.

Königliches Polizei-Präsidium.

J. V.

von Heppe.

3) Die unterzeichnete Königliche Kreishauptmannschaft hat auf Grund von § 11 des Reichsgesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie vom 21. Oktober 1878 die Druckschrift:

„Das rothe Gespenst und die Cäsaren“ Ein Zeitgedicht. Dem tapferen Freiheitslämpfer Johann Philipp Becker in Genf gewidmet von Otto Walster. Selbstverlag des Verfassers. Druck von Wilh. Brummer in Dresden verboten.

Dresden, den 28. April 1881.

Königlich sächsische Kreishauptmannschaft.  
von Einsiedel.

### Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

4) Die Herren Minister für Landwirthschaft zc. und für Handel und Gewerbe haben mit Rücksicht darauf, daß der Beginn des Berliner Wollmarktes

anberaumte Anfangstermin (der 19. Juni), an welchem die meisten Geschäfte stattzufinden pflegen, im laufenden Jahre auf einen Sonntag fällt, bestimmt, daß der gedachte Wollmarkt in diesem Jahre anstatt vom 19. bis 21. Juni, vom 20. bis 22. Juni abzuhalten ist, was hierdurch zur öffentlichen Kenntnis gebracht wird.

Marienwerder, den 4. Mai 1881.

Der Regierungs-Präsident.

5) Die Kaiserlich Russische Botschaft hat um Ermitzung und event. Festnahme des wegen Münzverbrechens verfolgten früheren Einwohners von Warschau, Anton Woizewow Wiszniewski ersucht.

Die Ortspolizeibehörden, sowie die Gendarmen werden angewiesen, auf den ic. Wiszniewski, dessen Signalement unten folgt, zu fahnden und denselben im Betretungsfalle, vorausgefecht, daß er nicht etwa deutsche Staatsangehörigkeit besitzen sollte, vorläufig festzunehmen und mir sofort Anzeige davon zu machen.

Marienwerder, den 3. Mai 1881.

Der Regierungs-Präsident.

Signalement  
des Anton Woizewow Wiszniewski:

Statur: mittelkräftig.

Alter: 40 Jahre.

Haare: schwarz, untermischt mit einigen grauen.

Gesicht: länglich.

Stern: niedrig.

Augen: klein, rund, schwarz.

Nase: leicht abgeplattet, mittel.

Mund: schwarz.

Beine: krumm, wie bei skrophulösen Kindern.

Religion: katholisch.

Wiszniewski ist Pole; er spricht polnisch, russisch und auch ziemlich gut deutsch.

6) Unter den Pferden des Gastwirths Rück zu Waweritz, Kreis Löbau, ist die Rotzkrankheit aufgetreten; dagegen ist dieselbe unter den Pferden des Gutsbesitzers v. Lieber zu Abbau Barkenfelde, Kreis Schloßhau, und des Gutsbesitzers v. Falkenhayn zu Schwiesen, Kreis Thorn, erloschen.

Marienwerder, den 29. April 1881.

Der Regierungs-Präsident.

7) Unter Bezugnahme auf unsere Bekanntmachungen vom 26. Februar und 18. März d. J. bringen wir zur öffentlichen Kenntnis, daß die Einziehung und Verrechnung der Kosten in Auseinandersetzungs-Sachen auch vom 1. April cr. ab in der bisherigen Weise durch die Kreis-Kassen erfolgen wird.

Die Zahlungsaufforderungen werden den Interessenten durch die Königliche General-Commission zu Bromberg direkt oder durch Vermittelung des Magistrats, bzw. Gemeindevorstandes zugehen.

Marienwerder, den 26. April 1881.

Königliche Regierung.

Abtheilung für direkte Steuern, Domänen u. Forsten.

8) Dem Kandidaten der Philosophie Christoph Herrmann Kaminski in Neuenburg, ist die Erlaubnis er-

theilt, daselbst eine private höhere Knabenschule einzurichten, dieselbe zu leiten und in derselben Unterricht zu ertheilen.

Marienwerder, den 29. April 1881.

Königliche Regierung.

Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

**12) Circumscription - Urkunde**  
beuhß Bildung eines evangelischen Kirchspiels Plutowo  
im Kreise Culm.

Nachdem in Plutowo, Kreises Culm, eine Kirche erbaut worden ist, seien die unterzeichneten Behörden nach Anhörung der Bevölkerung mit dem im Einverständniß mit dem Evangelischen Ober-Kirchen-Rath ertheilten Genehmigung des Herrn Ministers der geistlichen etc. Angelegenheiten Folgendes fest:

§ 1. Folgende bisher zum Kirchspiel Culm Kreises Culm gehörigen Ortschaften:

1. Beiersee, 2. Adl. Dorposch, 3. Golotty, 4. Glodowo, 5. Kiep, 6. Adl. Kiewo, 7. Königl. Kiewo, 8. Kokoszajawisza, 9. Napolle, 10. Baumgart, 11. Plutowo, 12. Schönborn, 13. Alt- und Neu-Sablewitz, 14. Adl. Trzebcz und Marinki, 15. Gr. Trzebcz, 16. Kl. Trzebcz, 17. Uaislaw Domäne und 18. Uaislaw Dorf

werden rücksichtlich ihrer evangelischen Bewohner hierdurch von der Parochie Culm abgezweigt und zu einem besonderen evangel. Kirchspiel Plutowo verbunden. Alle im Umkreise der vorbenannten Ortschaften etwa noch vorhandenen oder künftig entstehenden neuen Orte und Abbauten werden rücksichtlich der Evangelischen in denselben hierdurch ebenfalls zu dem neuen Kirchspiel Plutowo geschlagen, ohne daß es einer besonderen Empfarrungs-Urkunde bedarf.

§ 2. Alle Evangelischen innerhalb des neuen durch § 1 näher bestimmten Kirchspiels sind gehalten, sich bei ihren geistlichen Handlungen des Amtes des evangelischen Pfarrers in Plutowo zu bedienen und die betreffenden Stolgebühren an denselben und die übrigen Kirchenbeamten zu entrichten.

Der bei der Kirche in Plutowo angestellte Pfarrer ist ebenso verpflichtet wie befugt, die Evangelischen des bezeichneten Sprengels geistlich zu versorgen und alle vorkommenden geistlichen Amishandlungen bei denselben zu verrichten.

§ 3. Die zur evangelischen Kirche in Plutowo gewiesenen Evangelischen haben die bisherigen kirchlichen Abgaben und Leistungen von dem Tage ab, an welchem gegenwärtige Urkunde in Kraft tritt, nicht mehr an die evangelische Kirche in Culm, sondern an die evangelische Kirche in Plutowo zu entrichten.

§ 4. In Betreff derjenigen Abgaben und Leistungen, welche ihnen etwa gegen eine benachbarte katholische Kirche rechtlich obliegen, wird durch diese Urkunde nichts geändert.

§ 5. Das Patronat über die Kirche zu Plutowo kommt gemäß Allerhöchster Verleihung und in Gemäßheit des § 569 Th. II. Tit. 11 Allgemeinen Landrechts

dem jetzmaligen Eigentümern des Rittergutes Plutowo mit der Maßgabe zu, daß der Patron zur Dotirung des Pfarrers und zu Pfarrbauten nicht verpflichtet ist. Sollte ein Gesetz ergehen, in Folge dessen die Patronatsrechte aufhören, so fallen alsdann auch die dem Patronate obliegenden Pflichten fort, ohne daß dafür eine Entschädigung zu leisten ist.

Die Benutzung der im Querschiff der Kirche zu Plutowo befindlichen Kirchenplätze verbleibt den Eigentümern des Ritterguts Plutowo für alle Zeiten unentgeldlich. Dagegen haben sich die zeitigen Eigentümern von Plutowo verpflichtet, die von ihnen daselbst erbaute Kirche nebst Grundfläche eigenhümlich an die Kirchengemeinde Plutowo abzutreten.

§ 6. So lange in Plutowo kein eigener Pfarrer angestellt ist, wird dieses Kirchspiel von dem jetzmaligen Pfarrer in Kokozko verwaltet.

Die Kirche in Kokozko und die Kirche in Plutowo stehen für diese Zeit in dem Verhältnisse von vereinigten Mutterkirchen zu einander. Beiträge zu Pfarrbauten in Kokozko während der Zeit der Verbindung beider Kirchen zu leisten ist die Gemeinde Plutowo nicht verpflichtet.

§ 7. Sollte künftig eine Veränderung des Kirchspiels Plutowo von den kirchlichen Oberen als nöthig erachtet und herbeigeführt werden, so steht weder dem Patron noch den Parochianen, noch den Kirchenbeamten ein Widerspruch dagegen oder ein Anspruch auf Entschädigung zu.

§ 8. Vorstehende Urkunde tritt mit dem 8. Tage nach Publikation derselben im Amtsblatte der mitunterzeichneten Königlichen Regierung in Kraft.

Königsberg, den 4. April 1881.

Königliches Consistorium  
der Provinzen Ost- und Westpreußen.

Ballhorn.

Marienwerder, den 4. Mai 1881.

Königliche Regierung.  
Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

Neumann.

**13) Der Königlichen Eisenbahn-Direction zu Bromberg** wird die Vornahme von Vorarbeiten zur Herstellung einer Eisenbahn untergeordneter Bedeutung von Jablonowo über Strasburg und Lautenburg nach Soldau, auf Grund des § 5 des Gesetzes vom 11. Juni 1874 in Verbindung mit § 56a. daselbst und § 157 Abs. 1 des Gesetzes vom 26. Juli 1876 hierdurch gestattet.

Marienwerder, den 25. April 1881.

Der Bezirks Rath.

**14) Bekanntmachung.**

Am 10. Mai wird in Gr. Krebs, Kreis Marienwerder, ein mit der Ortspostanstalt vereinigtes Fernsprechamt mit beschränktem Tagesdienst eröffnet.

Danzig, den 2. Mai 1881.

Der Kaiserliche Ober-Postdirektor.

In Vertretung.

Bahr.

**15) Bekanntmachung.**

In misverständlichlicher Auffassung der bestehenden Ressort-Verhältnisse werden häufig Klagen gegen den Königl. Fiskus, welche aus dem Verwaltungszwangsvfahren wegen Gerichtskosten oder der pfandrechlichen Sicherstellung derselben entspringen, dem unterzeichneten Provinzial-Steuerdirector, als vermeinlichem gesetzlichem Vertreter des Fiscus für diese Fälle, beigebracht, während nach § 1 Abs. 3 und § 26 Nr. 8 der Anweisung vom 30. August 1879, betreffend die Behandlung der bei den Justizbehörden entstehenden Einnahmen und Ausgaben, die Gerichtskostenhebstellen (Haupt-Zollamt, Haupt-Steueramt, Steueramt, Steuer-Receptur, Neben-Zollamt) zur Vertretung der Staatskasse in dergleichen Rechtsangelegenheiten berufen sind und insbesondere für die sogenannten Interventionsklagen schon aus § 3 und § 26 Abs. 1 und 4 der Verordnung vom 7. September 1879, betreffend das Verwaltungszwangsvfahren, hervorgeht, daß dieselben gegen die Vollstreckungsbehörde, nämlich gegen diejenige Steuerstelle, für deren Rechnung die Einziehung der Kosten erfolgt, nicht aber gegen die ihr vorgefezte Provinzialbehörde zu richten sind. Zur Herbeiführung eines den bestehenden Vorschriften entsprechenden Zustandes und zur Vermeldung von Rechtsnachtheilern mache ich das beteiligte Publikum und namentlich auch die berufsmäßigen Herren Vertreter desselben darauf aufmerksam, daß künftig den Klagen der im Eingange bezeichneten Art, sofern sie unrichtigerweise hierher gerichtet werden, in erster Linie der prozeßhindernde Einwand der mangelnden gesetzlichen Vertretung entgegengesetzt werden wird.

Danzig, den 29. April 1881.

Der Provinzial-Steuer-Director.

F. Houth-Weber.

**16) Bekanntmachung.**

Zufolge höheren Auftrags wird hiermit das Verbot der Verwendung von denaturirtem Salze zu bereu als den gestatteten Zwecken wiederholt in Erinnerung gebracht.

Danzig, den 29. April 1881.

Der Provinzial-Steuer-Director.

F. Houth-Weber.

**17) Vom 15. Mai 1881 ab tritt der 10. Nachtrag zum Hanseatisch-Preußischen Verbandtarif vom 1. Mai 1878 in Kraft: Derselbe enthält:**

a) directe Frachtfäße für die Stationen Weizenhöhe, Neuhof, Nakel, Alsfelde, Ludwigsort, Gerdauen und Memel des Eisenbahn-Directionsbezirks Bromberg und die Station Pr. Eylau der Ostpreußischen Südbahn,

b) directe Frachtfäße des S.-T. III. für den Verkehr zwischen Rüdersdorf, Station des Eisenbahn-Directionsbezirk Bromberg einerseits und den Stationen der Mecklenburgischen Friedrich-Franz Bahn andererseits an Stelle der vom 1. September 1878 ab eingeführten Ausnahmefäße für gebrannten Kalk und rohe Kalksteine. Soweit die neuen

Säße gegen die bisherigen Erhöhungen enthalten, treten dieselben erst mit dem 1. Juli cr. in Kraft.

- c) Ermäßigte Frachtfäße für den Verkehr mit den Stationen des Eisenbahn-Directionsbezirks Bromberg, der Marienburg-Mlawkaer und Ostpreußischen Südbahn.
- d) Bestimmungen für die Beförderung von Equipagen und anderen, nicht auf eignen Rädern laufenden Fahrzeugen.
- e) Früher bereits publicirte Tarif-Beränderungen sowie Berichtigungen.

Exemplare des qu. Nachtrags sind bei unsern Billet-Expeditionen Berlin, Cüstrin, Schnedemühl, Danzig, Elbing, Königsberg, Insterburg, Memel, Thorn, Bromberg, Neustettin und Cöslin, sowie bei den Verbandstationen sämmtlicher übrigen Verband-Verwaltungen zum Preise von 0,25 Mark zu beziehen. Auch ist jede Billet-Expedition unseres Bezirks zur Bezugsvermittelung verpflichtet.

Bromberg, den 24. April 1881.

Königl. Eisenbahn-Direction, als geschäftsführende Verwaltung des Hanseatisch-Preußischen Verbandes.

**18) In Folge am 1. April cr. erfolgter Vereinigung der bis dahin in Thorn getrennt beständenen Expeditionsstellen der Oberschlesischen Bahn und des Königlichen Eisenbahn-Directionsbezirks Bromberg für den Wagenladungsverkehr tritt vom 1. Juli cr. im Ostdeutsch-Niederländischen, Ostdeutsch-Rheinischen Staatsbahn, Staatsbahn-Reichsbahn, Mitteldeutschen, Hanseatisch-Preußischen, Preußisch-Thüringischen und Preußisch-Sächsischen Verbänden eine anderweite Instradierung in Kraft. Dieselbe regelt sich nach den jetzt für Thorn Stückgut- und Giltgutverkehr resp. Thorn ohne Bahnvorschrift bestehenden Bestimmungen.**

Bromberg, den 27. April 1881.

Königliche Eisenbahn-Direction.

**19) Zum Tarif für den Preußisch-Oberschlesischen Verband-Güter-Verkehr gelangt ein Druckfehler-Berichtigungs Blatt zur Ausgabe, welches mit dem 1. Mai c. zur Einführung gelangt. Insofern jedoch diese Berichtigungen Erhöhungen bedingen, treten diese erst mit dem 15. Juni cr. in Kraft.**

Exemplare des Berichtigungsblattes sind durch Vermittelung sämmtlicher Billet-Expeditionen des Verbandes zu erhalten

Bromberg, den 29. April 1881.

Königliche Eisenbahn-Direction.

**20) Im Niedersächsisch-Ostdeutschen Verbande wird für den Verkehr mit Wittenberge des Königlichen Eisenbahn Directionsbezirks Magdeburg die Instradierung via Stendal vom 1. Juli cr. ab aufgehoben und findet vom genannten Tage ab eine directe Abfertigung von und nach Wittenberge des Königlichen Eisenbahn Directionsbezirks Magdeburg und der Berlin-Hamburger Bahn nur via Nauen statt.**

Bromberg, den 3. Mai 1881.

Königliche Eisenbahn-Direction.

21)

**V e F a n n t m a c h u n g.**

Für diejenigen Thiere, Maschinen, Geräthe, landwirthschaftliche Producte &c., welche auf den unten bezeichneten Ausstellungen ausgestellt werden und unverkauft bleiben, wird auf den diesseitigen Strecken eine Transport-Begünstigung in der Art gewährt, daß nur für den Hintransport die volle tarifmäßige Fracht berechnet wird, der Rücktransport auf derselben Route an den Aussteller dagegen frachtfrei erfolgt, wenn durch Vorlage des Originalfrachtbriefes bzw. des Duplicat-Transportscheins für die Hintour, sowie durch eine Becheinigung des Ausstellungs-Comites resp. bei den unten bezeichneten Ausstellungen ad 1—7, Becheinigung des Hauptvorstandes des landwirthschaftlichen Central-Vereins für Litauen und Masuren nachgewiesen wird, daß die Thiere, Gegenstände &c. ausgestellt gewesen und unverkauft geblieben sind und wenn der Rücktransport innerhalb der unten angegebenen Zeit stattfindet.

Art der Ausstellung.	Ort.	Zeit.	Der Rücktransport muß erfolgen:
1. Bezirksschau	Goldap	am 12. Mai cr.	
2. =	Gumbinnen	am 13. Mai cr.	
3. =	Pillkallen	am 14. Mai cr.	
4. =	Kaulehmen	am 20. Mai cr.	
5. =	Olecko	am 23. Mai cr.	
6. =	Widminnen	am 24. Mai cr.	
7. Hauptschau	Gumbinnen	am 14. Juni cr.	innerhalb 8 Tagen nach Schluß der einzelnen Ausstellungen.
8. Ausstellung landwirthschaftlicher Produkte und Maschinen sowie von Pferden und Rindvieh	Bischofswerder	am 10. Juni cr.	
9. Gewerbeausstellung u. Ausstellung landwirthschaftlicher Maschinen	Rückmarsch Königsberg N./M.	23. bis 27. Mai cr.	innerhalb 14 Tagen nach Schluß der Ausstellung.
10. 6. deutsch. Schmiedetag. Ausstellung von Hilfsmaschinen, Werkzeugen u. Materialien für das Schmiedehandwerk, sowie von Erzeugnissen desselben	Hannover	26. bis 31. Mai cr.	innerhalb 14 Tagen nach Schluß der Ausstellung.

Dieselben Ermäßigungen werden gewährt bei den Ausstellungen ad 9 und 10 auch auf den Strecken der übrigen Preußischen Staatsbahnen.

Bromberg, den 3. Mai 1881.

Königliche Eisenbahn-Direktion.

22) **Eisenbahn-Directions-Bezirk  
Bromberg.**

Gegen den durch die Zeitungsbeilagen publizirten Sommerfahrplan finden folgende Änderungen im Gange der Züge vom 15. Mai d. J. ab statt:

1. Strecke Berlin-König-Eydtkuhnen.

Gemischter Zug Nr. 323.

Marienburg Absahrt 10.2 Vorm.

Altfelde = 10.31 =

Grunau = 10.53 =

Elbing = 11.27 =

Gemischter Zug 330.

Königsberg Absahrt 12.48 Nachm.

II. Strecke Danzig-Neufahrwasser.

Gemischter Zug Nr. 111. . . . 117.

Danzig lege Thor Absahrt 10.43 Nachm. 4.42 Nachm.

Danzig hohe Thor Ankunft 10.55 = 4.54 =

Absahrt 10.58 = 4.56 =

Neufahrwasser Ankunft 11.17 = 5.15 =

III. Strecke Bromberg-Dirschau.

Gemischter Zug Nr. 388.

Laskowiz Absahrt 7.12 Nachm.

Terespol = 7.52 =

Brust = 8.36 =

Klarheim = 9.2 =

Maximilianowo = 9.30 =

Bromberg Ankunft 9.50 =

**IV. Strecke Frankfurt a. O.-Cüstrin.**

Personenzug Nr. 61.

Cüstrin Absfahrt 10.52 Vorm.

Cüstriner Vorstadt Ankunft 10.59

**V. Strecke Schneidemühl-Neustettin.**

Gemischter Zug Nr. 501, 503, 505.

Schneidemühl Abf. 5.27 Vorm., 10.1 Vorm., 3.34 Nachm.

Gemischter Zug Nr. 502, 504, 506.

Schneidemühl Ank. 8.31 Vorm., 2.35 Nachm., 8.31 Nachm.

**VI. Strecke Zollbrück-Rügenwalde.**

Gemischter Zug Nr. 452.

Fürthagen Absfahrt 4.30 Vorm.

Rözenhagen = 4.37 =

Schlawe Ankunft 4.53 =

Bromberg, den 30. April 1881.

Königl. Eisenbahn-Direktion.

**23) Bekanntmachung.**

Wir haben den Maurermeister Stenzler aus Niesenburg beauftragt, die Feuer-Kataster des Kreises Graudenz im Laufe dieses Frühjahrs zu revidiren.

An die Guts- und Gemeinde-Vorstände des Kreises, welche ein wesentliches Interesse dabei haben, daß diese Revision genau ausgeführt und bald beendet werde, richten wir hierdurch die ergebenste Bitte, Herrn Stenzler bei dem ihm übertragenen Geschäfte so weit als möglich zu unterstützen und ihm jede erforderliche Auskunft zu ertheilen.

Marienwerder, den 12. April 1881.

General-Direction der Westpr. Landshafsl.

Feuer-Sozietät.

v. Körber.

**24)** Es wird zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß der Kreis-Ausschuß des hiesigen Kreises in seiner Sitzung am 20. d. Mts. die Abzweigung der Försterei Reithergrund vom Forstgutsbezirk Schwidt und Zuschlagung derselben zum Forstgutsbezirk Lindenbusch auf Antrag der Königlichen Regierung, Abtheilung für direkte Steuern, Domänen und Forsten in Marienwerder gemäß § 40 zu 2 des Kompetenzgesetzes vom 27. Juli 1876 in Verbindung mit § 1 Absatz 4 der Landgemeinde-Verfassung vom 14. April 1856 genehmigt hat.

Flatow, den 28. April 1881.

Der Vorsitzende des Kreis-Ausschusses.

Müller.

Landrath.

**25) Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete.**

a. Auf Grund des § 39 des Strafgesetzbuchs:

1. Franz Rembinel, Arbeiter, 45 Jahre alt, geboren zu Biortki bei Modzedlo, Bezirk Chrzanow, Galizien, wegen schweren Diebstahls, nach mehrmaliger Verurtheilung wegen Diebstahls, von der Königl. preuß. Bezirksregierung zu Oppeln, vom 9. 24. März, ausgeführt 26. März d. J.
2. Johann Mayer, geboren am 13. Februar 1844,

aus Inzlingen, Amt Lörrach, Baden, behußt Auswanderung aus dem badischen Staatsverbande entlassen, wegen mehrfacher Verbrechen und eines Vergehens des Diebstahls, vom Großherzogl. badischen Landeskommisär zu Freiburg vom 23. Dezember 1880.

- b. Auf Grund des § 362 des Strafgesetzbuchs:
3. Wenzel Rucera, Auftreichergehilfe, geboren am 24. Juni 1842 zu Wien, ortsangehörig zu Molcoves, Bezirk Gitschin, Böhmen, wegen Landstreitens, vom Königl. preuß. Regierungspräsidenten zu Potsdam vom 8. April d. J.
4. Joseph Bannert, Färbergeselle, geboren am 19. März 1839 zu Neu-Bogelsifen, ortsangehörig zu Engelsberg, Kreis Troppau, Österreichisch-Schlesien, wegen Landstreitens, Bettelns und Diebstahls, vom Königl. preuß. Regierungspräsidenten vom 12. April d. J.
5. Hugo Vallner, Fleischergeselle, 28 Jahre alt, geboren zu Fulnek, Mähren, wegen Landstreitens, von der Königl. preuß. Bezirksregierung zu Frankfurt a. O., vom 28. März d. J.
6. Anton Göttlicher, Schuhmachergeselle, 29 Jahre alt, geboren und ortsangehörig zu Winkeldorf, Mähren, wegen Landstreitens und Bettelns, von der Königl. preuß. Bezirksregierung zu Bromberg, vom 14. März d. J.
7. Hanna Kosse, 50 Jahre alt, geboren zu Plock, Russisch-Polen, wegen Landstreitens und Bettelns, von der Königl. preuß. Bezirksregierung zu Bromberg, vom 12. April d. J.
8. Theodor Bär, Gürtlergeselle, geboren am 29. Juni 1857 zu Wien, wegen Landstreitens und Bettelns, vom Königl. preuß. Regierungspräsidenten zu Breslau, vom 10. April d. J.
9. Josef Nutta, Drahtbinder, 21 Jahre alt, aus Rudinska, Komitat Trentsin, Ungarn, wegen Landstreitens und Bettelns, vom Königl. preuß. Regierungspräsidenten zu Breslau vom 12. April d. J.
10. Ignaz Pautsch, Müller geselle, 48 Jahre alt, aus Mercksdorf, Böhmen, wegen Landstreitens und Bettelns, vom Königl. preuß. Regierungspräsidenten zu Breslau, vom 12. April d. J.
11. Julius Heinrich Fischer, Schuhmachergeselle, 44 Jahre alt, aus St. Petersburg, Russland, wegen Landstreitens und Bettelns, vom Königl. preuß. Regierungspräsidenten zu Breslau, vom 12. April d. J.
12. Franz Kunte, Handlungskommiss, geboren am 15. September 1853 und ortsangehörig zu Töschken, Böhmen, wegen Landstreitens, Bettelns und Gebrauch falscher Legitimationspapiere, von der Königl. preuß. Bezirksregierung zu Oppeln, vom 5. März, ausgeführt 26. März d. J.
13. Franz Schramm, Bäckergeselle, geboren 1849 und ortsangehörig zu Obersdorf, Österreichisch-Schlesien, wegen Landstreitens, Bettelns und

- Gebrauch falscher Legitimationsspapiere, von der Königl. preuß. Bezirksregierung zu Oppeln, vom 28. März, ausgeführt 31. März d. J.,
14. Karl Starsky, Glasergeselle, geboren am 27. Januar 1858 und ortsbanghörig zu Padnowitz, Kreis Königgrätz, Böhmen, wegen Landstreichens und Bettelns, vom Königl. preuß. Regierungspräsidenten zu Oppeln, vom 1. April, ausgeführt 2. April d. J.,
15. Mathilde Friederike Marianne Müller, unverehelichte Dienstmagd, 26 Jahre alt, aus Roesskilde, Dänemark, wegen Landstreichens und gewerbsmäßiger Unzucht, von der Königl. preuß. Bezirksregierung zu Schleswig, vom 17. März d. J.,
16. Vincenz Bartos, Nagelschmied, 30 Jahre alt, geboren zu Litobor, Kreis Neustadt an der Mettau, Böhmen, wegen Landstreichens und Bettelns, von der Königl. preuß. Landdrostei zu Hannover, vom 11. April d. J.,
17. Hermann Steinhauer, Cigarrenarbeiter, 22 Jahre alt, aus Konin, Russisch-Polen, wegen Landstreichens und Bettelns, von der Königl. preuß. Landdrostei zu Stade, vom 26. März d. J.,
18. Friedrich Carré, Bäcker, 40 Jahre alt, aus Brüssel, Belgien, wegen Landstreichens und Bettelns, von der Königl. preuß. Bezirksregierung zu Wiesbaden, vom 9. April d. J.,
19. Jacob Bühlér, Eisengießer, 28 Jahre alt, aus Lüttemburg, Schweiz, ortsbanghörig zu Alt-St. Johann, Kanton St. Gallen, wegen Landstreichens, von der Königl. preuß. Bezirksregierung zu Wiesbaden, vom 12. April d. J.,
20. Heinrich Oswald, Weber, 21 Jahre alt, aus Wyła, Kanton Zürich, Schweiz, wegen Landstreichens, von der Königl. preuß. Bezirksregierung zu Wiesbaden, vom 12. April d. J.,
21. Anton Bahnmäier, Schneider, 51 Jahre alt, ortsbanghörig in Richmond, Amerika, wegen Landstreichens, von der Königl. preuß. Bezirksregierung zu Wiesbaden, vom 16. April d. J.,
22. Otto Rasmus Matzen, Gerber, geboren am 14. Oktober 1855 zu Kopenhagen, wegen Landstreichens und Bettelns, von der Königl. preuß. Bezirksregierung zu Koblenz, vom 21. März, ausgeführt 24. März d. J.,
23. Karl Binz, Schlosser, 24 Jahre alt, geboren zu Bern, ortsbanghörig zu Dürrenroth, Kanton Bern, Schweiz, wegen Landstreichens, Bettelns und Gebrauch eines gefälschten Legitimationsspapieres, von der Königl. preuß. Bezirksregierung zu Aachen, vom 29. März d. J.,
24. Cajetan Schröder-Snadel, Bäcker, 29 Jahre alt, aus Ober-Kappell, Bezirk Rohrbach, Steiermark, wegen Landstreichens und Bettelns, von dem Königlichen bayrischen Bezirksamt Miesbach, vom 4. April d. J.,
25. Joseph Friedrich, Müllergeselle, 26 Jahre alt, geboren und ortsbanghörig zu Strachl, Bezirk

Dauba, Böhmen, wegen Landstreichens, Bettelns, Fälschung eines Legitimationsspapieres und Angabe falschen Namens, von der Königl. sächs. Kreishauptmannschaft zu Leipzig, vom 4. März, ausgeführt Ende März d. J.

## 26) Personal-Chronik.

Der Ober-Regierungsrath Schäube ist von Frankfurt a. O. an die hiesige Regierung als Director der Finanzabtheilung versetzt.

Der Baurath Rozłowski, früher zu Kulm, ist zum Regierungs- und Baurath ernannt und der hiesigen Regierung überwiesen.

Der Oberförster-Kandidat Thiel zu Junkerhof ist zum Forstamtsanwalt für das Forstrevier Junkerhof und zu dessen Stellvertretern der Oberförster Siewert zu Lindenbusch für den Forstgerichtstag zu Brunnenplatz, der Oberförster Haß zu Osche für den Forstgerichtstag zu Osche und der Oberförster Bremer zu Schwedt für den Forstgerichtstag zu Tuchel ernannt.

Personal-Veränderungen im Departement des Königl. Oberlandesgerichts Marienwerder im Monate April 1881.

### Ernannt:

1. der diätarische Gerichtsschreibergehilfe Barthels zu Liegenhof zum etatsmäßigen Gerichtsschreibergehilfen bei dem Landgerichte zu Thorn.
2. der Gerichtsvollzieher I. A. Kwiecinski in Landsburg zum etatsmäßigen Gerichtsvollzieher bei dem Amtsgerichte daselbst,
3. der Rechtskandidat Robert Naschke hier zum Referendarius und dem Amtsgerichte hier zur Beschäftigung überwiesen,
4. der Gerichtsbote und Executor j. D. Neumann in Pr. Stargardt zum Gerichtsdienner bei dem Amtsgerichte in Rosenberg,
5. der Gerichtsschreibergehilfe, Assistent Stremlow in Königsberg zum Gerichtsschreiber bei dem Amtsgerichte in Vlewe,
6. der diätarische Gerichtsschreibergehilfe Sieber in Graudenz zum Gerichtsschreibergehilfen bei dem Landgerichte in Königsberg,
7. der Amtsrichter Wünsche in Sangerhausen zum Landrichter bei dem Landgerichte in Thorn,
8. der Gerichtsvollzieher I. A. Wierzbicki in Neuenburg zum etatsmäßigen Gerichtsvollzieher bei dem Amtsgerichte daselbst,
9. der Gerichtsschreibergehilfe, Assistent Strömer in Schlochau zum Gerichtsschreiber bei dem Amtsgerichte zu Beimpelburg,
10. der diätarische Gerichtsschreibergehilfe Blotowski in Löbau zum etatsmäßigen Gerichtsschreibergehilfen bei dem Amtsgerichte in Schlochau.

### Versezt:

1. der Gerichtsdienner Seidler hier an das Amtsgericht in Marienburg,

2. der Gerichtsdienner Ollmann in Rosenberg an das Amtsgericht hier,
3. der Gerichtsschreiber, Sekretär Janz in Tempelburg in gleicher Amtseigenschaft an das Amtsgericht in Konitz.

**Entlassen:**

die Referendarien Hoffmann in Strasburg und v. Kries hier Beihuss Uebertritts in den Bezirk des Oberlandesgerichts Posen resp. Naumburg a./S.

Pensionirt:

der Gerichtsschreiber, Sekretär Wolff in Neuenburg.

**Verliehen:**

dem Rechtsanwalt und Notar Apel in Schweizer Charakter als Justizrat.

Ernannt ist als Postsekretär der Postassistent Martwich in Jastrow.

Angestellt sind: als Postsekretäre die charakterisierten Postsekretäre Brach in Flatow und Syring in Dt. Erone.

Der Apotheker Hugo Heubach ist zum unbefohlenen Rathsherrn der Stadt Konitz gewählt und diese Wahl bestätigt worden.

Im Kreise Schlochau ist der Gutsbesitzer und Premier-Lieutenant Löcher zu Friedrichshof zumstellvertretenden Amtsvorsteher für den Amtsbezirk Stolzenfelde ernannt.

**27) Erledigte Schulstellen.**

Die 2. Schullehrerstelle zu Parpahren wird zum 1. Juni d. J. erledigt. Lehrer evangelischer Konfession, welche sich um dieselbe bewerben wollen, haben sich, unter Einsendung ihrer Zeugnisse, bei dem Königlichen Kreis-Schul-Inspector Herrn Dr. Bint zu Stuhm zu melden.

Die 2. Schullehrerstelle zu Karrasch, Kreis Rosenberg wird zum 1. Junt d. J. erledigt. Lehrer evangelischer Konfession, welche sich um dieselbe bewerben wollen, haben sich, unter Einsendung ihrer Zeugnisse, bei dem Gutsvorstande zu Karrasch zu melden.

Die Schullehrerstelle zu Oberausmaß wird zum 1. Juli d. J. erledigt. Lehrer evangelischer Konfession, welche sich um dieselbe bewerben wollen, haben sich, unter Einsendung ihrer Zeugnisse, bei dem Gemeinde-Vorstande zu Oberausmaß zu melden.

(Hierzu der Deßentliche Anzeiger Nr. 19.)